

Konsolidierte Fassung

Betriebssatzung

für den

Eigenbetrieb Kloster Bronnbach

des Main-Tauber-Kreises

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 08.01.1992 (GBl. 1992, Seite 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. Seite 469) und § 3 der Landkreisordnung i.d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. Seite 20) hat der Kreistag des Landkreises Main-Tauber am 13.12.2006 die Betriebssatzung beschlossen. Am 16.12.2009 hat der Kreistag folgende konsolidierende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Bezeichnung lautet Eigenbetrieb „Kloster Bronnbach“ (KB).
- (2) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Wertheim-Bronnbach.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes sind die Betreuung und Verwaltung der Liegenschaft, der Betrieb des Kulturzentrums Kloster Bronnbach sowie die Fortentwicklung der Nutzungskonzeption. Dazu gehören u.a. folgende Aufgaben:

1. Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten der Liegenschaft;
2. Instandsetzung/Sanierung, Unterhaltung und Pflege der Gebäude und Außenanlagen;
3. Fortentwicklung und Umsetzung der „Bronnbacher Kultouren“;
4. Führungen und der Betrieb des Klostershops;
5. Betrieb des Gästehauses „Bursariat“ und der Mensa in der Orangerie;
6. Vermietung und Eigennutzung der Säle, Räume und weiteren Gebäude

§ 3

Stammkapital

Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.

§ 4 Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind der Landrat, der Kreistag, der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

§ 5 Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt.

§ 6 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag entscheidet neben den in § 13 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten und unbeschadet seiner Zuständigkeit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Landkreisordnung über

1. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an den Landkreis;
2. die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts;
3. den Wirtschaftsplan, den Finanzplan und die Feststellung des Jahresabschlusses;
4. alle Angelegenheiten, soweit die in § 8 Abs. 2 genannten Wertgrenzen überschritten werden;
5. die Bestimmung eines Abschlussprüfers im Fall einer Jahresabschlussprüfung.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Für Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein Betriebsausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages und ist personengleich mit den Mitgliedern des Sozial- und Kulturausschusses. Der Landrat ist Vorsitzender des Betriebsausschusses.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Landkreisordnung und der Hauptsatzung des Landkreises Main-Tauber für beschließende Ausschüsse.

- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Dem Betriebsausschuss gehört mit beratender Stimme der Kulturdezernent an.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind. Im Übrigen gelten für das Verhältnis zwischen Kreistag und Betriebsausschuss die Regelungen der Hauptsatzung entsprechend.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet neben den in § 13 Abs. 3 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über
1. die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen bei Gesamtkosten von mehr als 150.000 Euro bis zu 500.000 Euro im Einzelfall. Der Ausschuss ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme nicht mehr als 10 %, höchstens aber um 50.000 Euro überschritten wird;
 2. den Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei einem Betrag von mehr als 150.000 Euro bis zu 500.000 Euro im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf;
 3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind, zwischen 12.500 Euro und 37.500 Euro, sowie die Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplanes zwischen 12.500 Euro und 37.500 Euro;
 4. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen über 3.000 Euro;
 5. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs von mehr als 7.500 Euro bis zu 37.500 Euro im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Eigenbetriebs von mehr als 7.500 Euro bis 37.500 Euro im Einzelfall;

6. die Stundung von Beträgen über 7.500 Euro, wenn sie für mehr als 6 Monate gewährt werden;
7. die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleich kommt bis zum Betrag von 500.000 Euro im Einzelfall, die Gewährung von Darlehen, die Gewährung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall;
8. den Erwerb, Tausch und die Veräußerung von Grundvermögen von mehr als 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro im Einzelfall;
9. die allgemeine Festsetzung von Entgelten, Tarifen und Mieten;
10. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 12.500 Euro bis zu 125.000 Euro;
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 30.000 Euro bis zu 125.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 12.500 Euro bis zu 37.500 Euro beträgt.

§ 9

Zuständigkeiten des Landrates

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kreistages oder Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat an Stelle des Kreistages oder des Betriebsausschusses (Eilentscheidung). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistages oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Landrat hat die Aufgaben und die Befugnisse für Personalangelegenheiten nach § 13 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung und die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse.
- (3) Der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (4) Der Landrat muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzeswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er

kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis nachteilig sind.

§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet:
 1. über die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes und über den Abschluss von Verträgen, soweit dies nicht nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung dem Betriebsausschuss oder nach § 6 dieser Satzung dem Kreistag vorbehalten ist;
 2. in allen Angelegenheiten, die der Sache nach von § 8 Abs. 2 dieser Satzung erfasst werden und unter den dort angegebenen Wert- oder Zeitgrenzen liegen.
- (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistages, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Sie ist auch zuständig für die Vorbereitung der erforderlichen Entscheidungen durch die entsprechenden Organe.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere:
 1. regelmäßig, spätestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten;
 2. unverzüglich zu berichten, wenn:
 - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind, sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss oder vor dem Abschluss von außerordentlichen Geschäften;

- b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Betriebsleitung hat ferner dem Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Zwischenberichte nach Absatz 5 zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten, soweit diese für die Finanzwirtschaft des Landkreises von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 11 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen seiner Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Beschäftigte in bestimmten Umfang mit ihrer ständigen Vertretung beauftragen. In einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Alle Mitarbeiter des Eigenbetriebes zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 13 Personalangelegenheiten

- (1) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Kreistag entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat und nach Vorberatung im Betriebsausschuss über die Einstellung, Ernennung oder Höhergruppierung und Entlassung des Betriebsleiters sowie der Beamten des Eigenbetriebes ab Besoldungsgruppe A 13.
§ 19 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 der Landkreisordnung finden Anwendung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Einstellung, Ernennung oder Höhergruppierung, Beförderung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebes der Besoldungsgruppe A 11

und A 12 und von Beschäftigten des Eigenbetriebes der Entgeltgruppe 10 bis 15 TVöD.

§ 19 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 der Landkreisordnung finden Anwendung.

- (4) Die Betriebsleitung entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Einstellung, Ernennung oder Höhergruppierung, Beförderung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 10 sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 bis 9 TVöD sowie von Aushilfsangestellten und Praktikanten des Eigenbetriebes.
- (5) In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebes zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Beschäftigte vom Landkreis zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zum Landkreis versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (6) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Main-Tauber.

§ 15

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 16.12.2009

Der Vorsitzende des Kreistages

.....
Frank, Landrat